

Gemeinde Ehrenkirchen
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

POLIZEIVERORDNUNG

der Gemeinde Ehrenkirchen für die Benutzung der Wasserentnahmestellen im Gemeindegebiet als Zapfstellen für die Schädlingsbekämpfung und für die Brauchwasserentnahme.

Aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung vom 13. Januar 1992 (GBI. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2009 (GBI. S. 195) wird mit Zustimmung des Gemeinderats verordnet:

Geltungsbereich

§ 1

Die Polizeiverordnung gilt für die Benutzung folgender Wasserentnahmestellen im Gemeindegebiet der Gemeinde Ehrenkirchen, welche als Wasserzapfstellen für die Schädlingsbekämpfung und zur Brauchwasserentnahme benutzt werden:

1. Wasserentnahmestelle Schwarzwaldstraße, Ortsteil Ehrenstetten,
2. Wasserentnahmestelle Breil, Ortsteil Ehrenstetten,
3. Wasserentnahmestelle Wiedenweg, Ortsteil Kirchhofen,
4. Wasserentnahmestelle Spritzenhäusle Scherzingen, Ortsteil Scherzingen,
5. Wasserentnahmestelle. Arthur-Stoll-Weg, Ortsteil Norsingen,
6. Wasserentnahmestelle Lettenweg, Ortsteil Norsingen.

Benutzungsvorschriften

§ 2

Für die Benutzung der in § 1 aufgezählten Wasserzapfstellen gelten folgende Regelungen:

1. Die jährliche Benutzung der Wasserentnahmestellen als Zapfstellen für die Schädlingsbekämpfung und für die Brauchwasserentnahme wird auf die Zeit vom 01. März bis 30. September beschränkt.
2. Die tägliche Benutzung ist nur in der Zeit von 06.00 Uhr bis 21.00 Uhr erlaubt.
3. Das Beimischen von Spritzmitteln an der Wasserentnahmestelle ist untersagt.
4. Gleichfalls ist das Ausspülen sowie das Überfüllen von Wasserfässern untersagt, in denen sich noch Reste von Spritzbrühe befindet.
5. Bei Wartezeiten an der Wasserentnahmestelle sind die Motoren der Fahrzeuge abzustellen, damit die Anlieger und Umgebung nicht mehr als unbedingt notwendig durch Lärm und Abgase belästigt und beeinträchtigt werden.

Ausnahmen

§ 3

Das Bürgermeisteramt Ehrenkirchen kann in besonders begründeten Fällen Ausnahmen von den Vorschriften des § 2 Ziffern 1 und 2 dieser Polizeiverordnung zulassen.

Ordnungswidrigkeiten

§ 4

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Ziffer 1 eine der in § 1 aufgeführten Zapfstellen außerhalb des zulässigen Zeitraumes benutzt;
2. entgegen § 2 Ziffer 2 eine der in § 1 aufgeführten Zapfstellen außerhalb der zulässigen Zeiten benutzt;

3. entgegen § 2 Ziffer 3 Spritzmittel an der Wasserentnahmestelle beimischt;
 4. entgegen § 2 Ziffer 4 Wasserfässer ausspült oder überfüllt, in denen sich noch Spritzmittelreste befinden;
 5. entgegen § 2 Ziffer 5 bei Wartezeiten den Motor nicht abstellt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

Inkrafttreten

§ 5

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ehrenkirchen, den 04. April 2017

Ortspolizeibehörde:

Breig
Bürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Polizeiverordnung wird nach §4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Polizeiverordnung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Polizeiverordnung verletzt worden sind.

Verfahrensvermerke:

Der Gemeinderat hat dieser Polizeiverordnung am 04. April 2017 zugestimmt. Sie wurde nach der örtlichen Bekanntmachungssatzung am 13. April 2017 im Mitteilungsblatt der Gemeinde Ehrenkirchen Nr. 15 bekannt gemacht. Sie ist damit am 14. April 2017 in Kraft getreten (§ 12 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 PolG). Sie wurde dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald mit Bericht vom 17. April 2017 vorgelegt (§ 16 PolG).

z.B.

Ehrenkirchen, 17. April 2017
Anja Borowski, Hauptamt